

fassen und im voraus bedenken zu können.

Bei der Feststellung der S. ist vor allem zu prüfen, ob sich der Jugendliche bei Beachtung aller Umstände und Bedingungen gemäß gültigen gesellschaftlichen Normen verhalten konnte, wenn er diese gewollt und sich aktiv darum bemüht hätte.

**Schuldformen -> Schuldarten**

**Schuldnachweispflicht:** Pflicht der für die Durchführung des Strafverfahrens verantwortlichen Staatsorgane (bzw. der -\* *gesellschaftlichen Gerichte*), die Berechtigung der Beschuldigung zu beweisen. Ihnen obliegt die Beweisführungspflicht, d. h., daß nicht der Beschuldigte oder Angeklagte seine Unschuld beweisen muß. Nur bei einem einwandfreien Schuldbeweis können Maßnahmen der -> *strafrechtlichen Verantwortlichkeit* vom Gericht (bzw. gesellschaftlichen Gericht) ausgesprochen werden. Niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, bevor nicht seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachgewiesen und in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt ist (§ 6 StPO).

**Schuldprinzip:** dem sozialistischen Strafrecht innewohnendes, in der Verfassung der DDR sowie im StGB ausdrücklich fest gelegtes Prinzip, wonach es ohne Verschulden eines Straftäters keine -> *strafrechtliche Verantwortlichkeit* gibt.

**Schulvorlage:** Muster für Handschriften, nach denen das Schreiben gelehrt wurde. -> *Normalschrift*

**Schund- und Schmutzerzeugnisse:** gedruckte oder auf andere Weise hergestellte Schund-, Schmutz- und jugendgefährdende Erzeugnisse, die geeignet sind, besonders bei Kindern

und Jugendlichen Neigungen zu Rassen- und Völker haß, Grausamkeit, Menschenverachtung, Gewalttätigkeit oder Mord bzw. andere Straftaten sowie sexuelle Verirrungen hervorzurufen. Sie können in Form von Romanen, Schriftenreihen, Zeitschriften, Aufzeichnungen, Foto- und Bilddokumenten, Tonträgern und anderen Gegenständen in Erscheinung treten und mit ihrem Inhalt oder der äußeren Gestaltung imperialistische Raubkriege sowie kapitalistische Unmoral und Dekadenz verherrlichen, faschistische Ideologie verbreiten, sozialistische Lebensweisen diffamieren oder brutalste Verbrechen und Zerrbilder erotischer Erlebnisse glorifizieren. Sie stehen grundsätzlich im Widerspruch zu den politisch-moralischen Anschauungen der sozialistischen Gesellschaft. Die Herstellung, Einführung und Verbreitung von S. ist verboten und wird bei Zuwiderhandlung durch Ordnungsstrafmaßnahmen geahndet und bei nachweisbarer, konkreter Gefährdung auch strafrechtlich verfolgt.

Bei Feststellung bzw. Auffinden derartiger Erzeugnisse durch die DVP (z. B. bei Durchsuchungen) sind diese entschädigungslos einzuziehen, Herkunft bzw. der Verdacht der Verbreitung sind zu klären sowie entsprechende Maßnahmen der Belehrung, Erziehung oder Bestrafung einzuleiten.

**Schürfsaum —> Schußverletzung**

**Schußentfernung:** Entfernung von der Waffenmündung bis zur Zieloberfläche (Auftreffstelle des Geschosses) zum Zeitpunkt der Schußabgabe. Für die -> *Gerichtsbalistik* hat sich die Einteilung der S. in bestimmte Bereiche als zweckmäßig erwiesen. Dabei geht man von den Spuren aus, die sich entfernungsabhängig in unter-